

Schulkindbetreuungsvertrag

für die „Spätbetreuung“ an der Grundschule Regenbogenschule,
Marburger Straße 23 A in 35066 Frankenberg

Das Deutsche Rote Kreuz – Gesellschaft für Soziale Dienste Frankenberg (Eder) mbH – als Träger des Betreuungsangebotes schließt mit dem/ der Erziehungsberechtigten,

Herrn/ Frau _____

Adresse: _____

folgenden Betreuungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die DRK-Gesellschaft für Soziale Dienste Frankenberg (Eder) mbH bietet den Grundschulern der Regenbogenschule eine Betreuung für die Zeit von montags bis freitags von 14.50 Uhr bis 17.00 Uhr an. Für die Einrichtung und Fortführung des Betreuungsangebots sind mindestens 15 verbindliche Anmeldungen erforderlich. Es können maximal 25 Kinder betreut werden.

§ 2 Aufnahmekriterien

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Dringlichkeitskriterien. Bei Warteliste haben Kinder berufstätiger und/oder allein erziehender Eltern Vorrang. Nachweise werden eingefordert.

§ 3 Organisatorisches

- a) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Betreuerinnen mitzuteilen, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht besuchen kann, z.B. wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen. Ist das Kind ansteckend erkrankt, ist es gleichfalls Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Mitarbeiter/innen des Trägers unverzüglich zu informieren.
- b) Nach einer Erkrankung darf der Besuch der Kinderbetreuung erst dann erfolgen, wenn das Kind wieder vollständig genesen ist.

§ 4 Monatsbeiträge

Der monatliche Elternbeitrag beträgt 43,00 €
In den Ferienzeiten wird der monatliche Elternbeitrag in voller Höhe fällig. Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Monatsbeiträge nur dann in voller Höhe zu leisten, wenn der Aufnahme- bzw. Austrittsmonat über mehr als 10 Betreuungstage verfügt. Bei weniger als 10 Betreuungstagen entfällt der Beitrag für den Aufnahme- bzw. Austrittsmonat.

Der Beitrag in Höhe von 43,00 € wird per SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 5. Werktag des Folgemonats auf das Konto der Volksbank Mittelhessen – Konto IBAN DE24 5139 0000 0019 8276 15 eingezogen.

§ 5 Versicherung

- a) Die Schüler/innen sind während der Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.
- b) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte in den Räumlichkeiten des Betreuungsangebotes und endet mit dem Verlassen, d.h. mit dem Entlassen der Kinder entweder in die Obhut der Erziehungsberechtigten, einer bevollmächtigten dritten Person oder in die Eigenverantwortlichkeit, falls das Kind den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

- a) Das Kind _____ wird aufgenommen am _____.
- b) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Ende eines jeweiligen Schulhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.**
- c) Eine fristlose Kündigung durch den Träger ist möglich, wenn die Betreuungsbeiträge zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- d) Die Kündigung zum Ende eines Schuljahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch den Träger ist möglich
 - bei Kenntnisnahme des Wegfalles der Förderung im Rahmen der Initiative „Offensive für Kinderbetreuung“ durch das Land Hessen oder einer diese Förderung ersetzende Zuwendung.
 - wenn weniger als 15 Anmeldungen für das Betreuungsangebot vorliegen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Nebenabreden

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Frankenberg, den

Frankenberg (Eder), den

Erziehungsberechtigter

Vertreter der DRK-Gesellschaft für soziale Dienste Frankenberg/Eder mbH